

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6285
ersetzt Umdruck 20/6236

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

 – Landwirtschaft
Landesamt für Landwirtschaft und
nachhaltige Landentwicklung

- per E-Mail -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  - 3262/2026

Meine Nachricht vom:


@mllev.landsh.de

Telefon: +49 431 988-

28.01.2026

Aufbringungsverbot auf gefrorenem Boden

Sehr ,

nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Hinsichtlich der zulässigen Aufbringung soll klargestellt werden, dass der Bodenzustand im Tagesverlauf ausschlaggebend ist, d.h. ein Boden, der durch Temperaturen unter dem Gefrierpunkt am Morgen tragfähig ist und tagsüber vollständig auftaut, fällt nicht unter den Begriff „gefrorener Boden“ der Regelung des § 5 Absatz 1 DüngeVO.

Die oben genannten Regelungen nach §5 Abs.1 gelten unbeschadet fort. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Klarstellung beim Verwaltungsvollzug.

Mit freundlichen Grüßen,

